

Merkblatt für Nachlasssachen

Das Nachlassgericht ist im Wesentlichen zuständig für

- die Verwahrung und Eröffnung von Testamenten
- das Erbscheinsverfahren
- die Entgegennahme von Erbausschlagungen
- die Anordnung von Nachlasspflegschaften

1. Verwahrung eines Testamentes

Wenn ein Testament vor einem Notar errichtet wird, so veranlasst der Notar dessen amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, es sei denn, der Testator wünscht die Verwahrung bei einem anderen Gericht. Auf Antrag können auch privatschriftliche Testamente und Erbverträge beim Nachlassgericht verwahrt werden. Zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verfasser des Testamentes (Testator) seinen Wohnsitz hat, die Verwahrung ist aber auch bei jedem anderen Amtsgericht möglich.

Über die Verwahrung des Testamentes (oder Erbvertrag) wird ein Hinterlegungsschein erteilt. Für die amtliche Verwahrung eines Testamentes (oder eines Erbvertrages) wird eine einmalige Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Vermögens des oder der Testatoren richtet. Die Rückgabe der hinterlegten letztwilligen Verfügung ist nur an den Testator selbst möglich.

2. Die Eröffnung von Testamenten nach dem Tode des Testators

Die Eröffnung eines Testamentes ist dessen Bekanntgabe an die Beteiligten (die im Testament genannte Erben und Vermächtnisnehmer, gesetzliche Erben - auch die durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossenen - u.s.w). Die Anwesenheit der Beteiligten bei der Testamentseröffnung ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt regelmäßig durch Übersendung von Kopien der eröffneten Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. das Gericht, bei welchem sich das Testament bereits in Verwahrung befindet.

Alle nach dem Tode eines Erblassers aufgefundenen Testamente müssen im Original zur Eröffnung beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Bitte wenden Sie sich hierzu, möglichst unter Vorlage der Sterbeurkunde, an die Geschäftsstelle bzw. die Rechtsantragstelle des Nachlassgerichts.

Ist ein Testament bereits beim Nachlassgericht hinterlegt (verwahrt), für welches ein Hinterlegungsschein erteilt wurde, genügt die Vorlage des Hinterlegungsscheines und der Sterbeurkunde.

Für die Testamentseröffnung werden von den Erben Gebühren erhoben.

3. Das Erbscheinsverfahren

Die Erbschaft geht mit dem Tode des Erblassers automatisch („kraft Gesetzes“) auf die Erben über. Der Erbschein ist lediglich der Nachweis dieser Rechtsnachfolge.

Zuständig ist das Amtsgericht (Nachlassgericht), in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Daher ist die Angabe der vollen Anschrift des letzten Wohnsitzes des Erblassers erforderlich.

Wenn ein eröffnetes Testament vorhanden ist, genügt in den meisten Fällen die Vorlage der vom Gericht erteilten beglaubigten Kopie des Testamentes und des Eröffnungsprotokolls als Erbnachweis. Gehören aber Grundstücke oder Eigentumswohnungen zum Nachlass, ist ein gerichtlicher Erbschein unabdingbar, es sei denn, bei dem eröffneten Testament handelt es sich um ein notarielles Testament. Wenn ein notarielles Testament eröffnet wurde, gilt dies in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts - auch in Grundstücksangelegenheiten - als Erbnachweis

Die Erteilung eines Erbscheines, für die höhere Gebühren als für die Testamentseröffnung erhoben werden und die erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, ist dann nicht zwingend erforderlich.

Wird ein Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge beantragt, werden folgende Unterlagen im Original oder in notariell beglaubigter Ablichtung benötigt:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- ggf. Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Abkömmlinge des Erblassers
- ggf. Scheidungsurteile
- bei anderen Verwandten (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen etc.) sämtliche Personenstandsurkunden, welche die Verwandtschaft belegen.

Der Erbscheinsantrag kann über einen Notar oder direkt beim Nachlassgericht gestellt werden. Die Höhe der Gebühr für die Beurkundung ist beim Notar und beim Nachlassgericht die gleiche. Da mit dem Erbscheinsantrag bestimmte Tatsachen an Eides statt zu versichern sind, ist die öffentliche Beurkundung durch den Notar zwingend erforderlich.

Erbscheinsanträge können beim Nachlassgericht normalerweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung beurkundet werden. In der Regel werden die Termine längerfristig vergeben, d.h. es entstehen unter Umständen Wartezeiten. Für kurzfristig benötigte Erbscheine wird angeraten, den Antrag über einen Notar Ihrer Wahl zu stellen.

Nach Antragstellung kann es wegen der erforderlichen Ermittlungen einige Wochen bis Monate dauern, bis der Erbschein erteilt werden kann.

4. Erbausschlagungen

4.1. Form der Ausschlagung

a) Die Ausschlagung kann nur in schriftlicher Form, erklärt werden. Bei dieser Erklärung muss die Unterschrift von einem deutschen Notar beglaubigt werden. Danach ist, diese Erklärung dem Nachlassgericht (siehe Nr. 3) schnellstens zuzusenden. Eine Beglaubigung der Unterschrift durch andere Stellen (z.B. durch Polizeibehörden) ist nicht wirksam!

b) Die Ausschlagung kann auch zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden (siehe Nr. 3). Andere Amtsgerichte sind dazu jedoch nicht berechtigt, es sei denn, sie sind vom Nachlassgericht um Rechtshilfe ersucht werden.

c) Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann er die Erklärung durch Mithilfe einer deutschen Auslandsvertretung abgeben.

4.2. Frist für die Ausschlagung

a) Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Nachlassgericht zugeht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Auf welchem Wege Kenntnis erlangt wurde, ist unerheblich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ein Schreiben des Gerichts vorliegt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.

b) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn dieser Frist (siehe Buchstabe a) im Ausland aufgehalten hat.

c) Für einen Erben, der erst durch die Ausschlagung einer zunächst zur Erbschaft berufenen Person!, Erbe geworden ist, beginnt die Frist mit Kenntnis von dieser Tatsache (der vorigen Ausschlagung).

4.3. Zuständigkeit

a) Als Nachlassgericht ist nur das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Dieser muss nicht mit der Meldeanschrift identisch sein, Ausschlaggebend ist der tatsächliche - nicht nur kurzfristige - Aufenthalt. Das gilt sowohl für die Entgegennahme der Erbausschlagung als auch für die Möglichkeit, die Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts (anstelle der notariellen Unterschriftsbeglaubigung) abzugeben.

b) Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz, so ist der letzte inländische Aufenthaltsort maßgebend.

c) Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraß 66-67, 10823 Berlin, zuständig.

4.4. Folgen, Bedingungen

a) Eine Ausschlagung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden (z.B. um einer bestimmten Person das Erbe zukommen zu lassen). Die Folgen richten sich vielmehr allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Es empfiehlt sich, die Gründe der Ausschlagung (z.B. Überschuldung des Nachlasses) in der Erklärung anzugeben. Ferner kann es zweckmäßig sein, die Ausschlagung ausdrücklich "aus allen Berufsgründen", das heißt, aufgrund gesetzlicher und auch testamentarischer Erbfolge zu erklären. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so geht diese automatisch auf seine Kinder über.

4.5. Erbausschlagung für minderjährige Kinder oder Betreute

a) Für minderjährige Kinder oder Betreute können nur die gesetzlichen Vertreter, die die Vermögenssorge innehaben (beide sorgeberechtigten Eltern, der Vormund oder Betreuer), die Erbschaft ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.

b) In der Regel ist zur Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Vormundschafts- oder Familiengerichts erforderlich, die auch innerhalb der oben genannten Frist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Hier ist zu beachten, dass der Ablauf der Frist während der Bearbeitungszeit beim Familiengericht gehemmt ist. Sobald die familiengerichtliche bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung an den vertretungsberechtigten Elternteil zugestellt ist, läuft die Frist jedoch weiter. Die gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch gesetzlich vertritt.

5. Nachlasspflegschaften

Ist sicherungsbedürftiger Nachlass vorhanden, ein Erbe jedoch kurzfristig nicht zu ermitteln oder nicht erreichbar, so setzt das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger ein. Dieser hat die Aufgabe, den Nachlass zu sichern, unaufschiebbare Regelungen für den Nachlass zu treffen (z.B. Wohnungsauflösung) und die Erben zu ermitteln. Der Nachlasspfleger erhält eine Vergütung, die sich nach seinem Arbeitsaufwand richtet und Ersatz seiner Auslagen. Vergütung und Auslagenersatz werden grundsätzlich dem Nachlass entnommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt Entschädigung aus der Landeskasse. Das Nachlassgericht entscheidet bei Bekanntwerden des Sachverhaltes, ob die Einleitung einer Nachlasspflegschaft geboten ist.